



# HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2022

## Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 13.01.2022

### Ortsgerichte

und

### Antwort

Ministerin der Justiz

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Wirkung vom 01.01.2023 soll die Tätigkeit der Ortsgerichte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Begründet wird dies mit aktuellen Anforderungen der Europäischen Union im Hinblick auf die Besteuerung von Dienstleistungen der öffentlichen Hand. Konkret sollen ab dem fraglichen Zeitpunkt die Ortsgerichte monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben haben. Für die Ehrenamtler bedeutet dies einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Darüber hinaus kämpfen viele Kommunen in Hessen schon jetzt bei der Besetzung ihrer Ortsgerichte mit dem Umstand, dass die erhebliche Amtsdauer der Mitglieder des Ortsgerichts von zehn Jahren eine erhebliche und langjährige Verpflichtung darstellt.

#### Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Die hessischen Ortsgerichte leisten einen wichtigen Dienst für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, die in verschiedenen rechtlichen Angelegenheiten – direkt und bürgernah – Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner vor Ort haben. In Zeiten, in denen immer mehr Dienstleistungen nur noch an zentralen Orten oder aber online verfügbar sind, ist dies keine Selbstverständlichkeit.

Gemeinsam mit den Amtsgerichten sind die Ortsgerichte das Gesicht der Justiz im gesamten Land, insbesondere im ländlichen Raum. So besteht bis heute in jeder hessischen Stadt oder Gemeinde mindestens ein Ortsgericht.

Die derzeit 883 Ortsgerichte sind gemäß § 2 des Ortsgerichtsgesetzes Hilfsbehörden der hessischen Justiz. Ihnen obliegen Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzwesens. Die Ortsgerichte beglaubigen Unterschriften und Abschriften, erteilen Sterbefallanzeigen an das Amtsgericht, übernehmen die Sicherung des Nachlasses, wirken bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen mit und nehmen Schätzungen vor (vgl. §§ 13 bis 18 des Ortsgerichtsgesetzes).

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die zehnjährige Verpflichtung der Mitglieder der Ortsgerichte zu verkürzen ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Schwierigkeit der Personalgewinnung?
- Frage 2. Wenn ja: Wie soll dies zukünftig ausgestaltet sein?  
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 1. und 2. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung plant derzeit keine Änderung des § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes. Die nach § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes zu erfolgende Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder auf Dauer von zehn Jahren hat sich bewährt. Die Amtszeit kann nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Ortsgerichtsgesetzes zudem auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn die oder der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- Frage 3. In welchem Umfang werden Fortbildungen für Mitglieder der Ortsgerichte in Hessen angeboten?

Die Amtsgerichte führen auf Anfrage Schulungen durch. Außerdem bietet der Hessische Verwaltungsschulverband regelmäßige Tagungen „Neu im Ortsgericht-Einführung in die Aufgaben der Hilfsbehörden der Justiz“ durch.

Frage 4. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass der bürokratische Mehraufwand der Ehrenamtler, der durch die Umsatzsteuerpflicht für Ortsgerichte entsteht, in einem angemessenen Verhältnis zu den Beträgen, die tatsächlich „erwirtschaftet“ werden, steht?

Aufgrund von Anpassungen im Umsatzsteuergesetz an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union wird sich mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Besteuerung der öffentlichen Hand grundlegend ändern. Vereinfacht dargestellt sind künftig alle Leistungen u.a. des Bundes, der Länder sowie der Städte und Gemeinden, die auch von privaten Anbietern erbracht werden könnten, umsatzsteuerpflichtig. Dazu gehören auch die Schätzungen und Beglaubigungen durch die Ortsgerichte.

Die Landesregierung wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Verwaltungsaufwand für die Ortsgerichte so einfach wie möglich zu gestalten. Dazu werden die Ortsgerichte unter anderem ein Formblatt erhalten, welches monatlich an das jeweils zuständige Amtsgericht gesandt wird. Der Mehraufwand soll sich im Wesentlichen in diesem Formblatt erschöpfen.

Frage 5. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Gebührenordnung überarbeitet werden sollte?

Frage 6. Wenn ja: In welcher Form?  
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 5. und 6. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Änderung der Gebührenordnung ist aufgrund der neuen Rechtslage zum 1. Januar 2023 erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch eine Erhöhung der Gebühren im Rahmen der notwendigen Evaluierung der Arbeitsprozesse der Ortsgerichte geprüft werden.

Frage 7. Warum werden Ortsgerichte nicht in ähnlicher Weise umsatzsteuerrechtlich behandelt, wie dies bei privaten Kleingewerbetreibenden der Fall ist, mithin eine sog. "Bagatellgrenze" eingeführt wird?

Die Einnahmen aus den Gebühren der Ortsgerichte sind steuerrechtlich nicht den Ortsgerichten selbst zuzuordnen.

Bei den Gebühren handelt es sich um solche, die dem Land Hessen als Anspruchsberechtigten zuzuordnen sind. Die Ortsgerichte vereinnahmen diese Gebühren daher für das Land Hessen. In § 27 des Ortsgerichtsgesetzes ist geregelt, dass die vereinnahmten Gebühren den Ortsgerichtsmitgliedern als Aufwandsentschädigung zustehen. Ein tatsächlicher Geldfluss erfolgt nicht, sodass es sich aufgrund der zwei unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen um einen abgekürzten Zahlungsverlauf handelt.

Die Einnahmen aus den Gebühren der Ortsgerichte sind umsatzsteuerlich dem Land Hessen als Unternehmer zuzuordnen, soweit eine unternehmerische Tätigkeit dadurch begründet wird, sodass weder die Kleinunternehmerregelung (§ 19 des Umsatzsteuergesetzes) noch ähnliche Erleichterungen, die an Umsatzgrenzen knüpfen, in Anspruch genommen werden können. Für das Land Hessen gelten diese Umsatzgrenzen stets als überschritten (vgl. § 18 Abs. 4f Satz 6 des Umsatzsteuergesetzes).

Durch die gesetzliche Neuregelung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes müssen diese Gebühren, soweit sie nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes nicht von der Steuerbarkeit ausgenommen sind, als steuerbare Umsätze durch das Land Hessen beziehungsweise durch dessen Organisationseinheiten (§ 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes) erklärt werden. Die Ortsgerichte selbst müssen daher keine monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Für das Ortsgericht beziehungsweise die Ortsgerichtsmitglieder ergeben sich hinsichtlich deren steuerrechtlicher Pflichten keine Änderungen. Die Ortsgerichte sollen künftig lediglich an die zuständige Stelle berichten, welche Gebühren in welcher Höhe erhoben wurden, damit das Land Hessen in die Lage versetzt wird, seiner Erklärungspflicht nachkommen zu können.

Frage 8. Bereits in einem ausführlichen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.12.2016 wurden detaillierte Auslegungshinweise zur Anwendung der Umsatzsteuerregelung formuliert. Wieso wird erst jetzt verkündet, dass es zum 01.01.2023 Neuerungen geben wird?

Der Gesetzgeber hat mit dem Steueränderungsgesetz 2015 die zwingende Umsetzung europäischer Vorgaben an die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit dem ab dem 1. Januar 2017 gültigen § 2b des Umsatzsteuergesetzes beschlossen. Da diese grundlegende Veränderung einen enormen Umstellungsaufwand erfordert, wurde eine mehrjährige Übergangsregelung geschaffen, die durch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt werden konnte. Die Übergangsfrist zur Anwendung von § 2b des Umsatzsteuergesetzes wurde durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in § 27 Abs. 22a des Umsatzsteuergesetzes über den 31. Dezember 2020 hinaus um weitere zwei Jahre verlängert. Das Land hat von der

Optionsregelung Gebrauch gemacht. Die Neuregelung kommt daher für das Land Hessen erst ab dem 1. Januar 2023 uneingeschränkt zur Anwendung. Zur Umstellung und zur Prüfung der potenziell steuerlich relevanten Sachverhalte sowie zur organisatorischen Abwicklung und der handels- und haushaltsrechtlichen Abbildung der Sachverhalte waren umfangreiche Überprüfungen und Abstimmungen erforderlich. Dabei haben nicht die Ortsgerichte selbst steuerliche Erklärungen für das Land Hessen abzugeben, vielmehr haben diese monatlich ein Formblatt an das zuständige Amtsgericht zu übermitteln. Hierüber wurden die Vorsteherinnen und Vorsteher der hessischen Ortsgerichte durch das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 informiert.

Frage 9. Warum werden die von den Ortsgerichten erstellten Wertgutachten im Zuge von Immobilienschätzungen von der Finanzverwaltung Hessen nicht mehr anerkannt?

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen höhere Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständigen gestellt, als das die Finanzverwaltung bisher getan hatte (s. Urteile des Bundesfinanzhofs -BFH- vom 5. Dezember 2019, Az. II R 9/18, und vom 11. September 2013, Az. II R 61/11). Er hat entschieden, dass ein Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 des Bewertungsgesetzes nur durch ein Gutachten erbracht werden kann, das der örtlich zuständige Gutachterausschuss oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken erstellt hat.

Als Reaktion auf die mehrfache höchstrichterliche Rechtsprechung hat der Gesetzgeber den Personenkreis konkretisiert, welcher berechtigt ist, Gutachten nach § 198 des Bewertungsgesetzes zu erstellen. Durch das Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) wurde § 198 des Bewertungsgesetzes geändert und ein neuer Absatz 2 angefügt.

Dieser lautet:

„Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen.“

Dies wurde im Vorgriff auf die Gesetzesänderung bereits durch den gleichlautenden Ländererlass vom 2. Dezember 2020 (BStBl. I 2021, S. 146) so geregelt. Die Gesetzesänderung und der gleichlautende Erlass der Länder haben das Ziel, die Qualität von Verkehrswertnachweisen zu erhöhen.

Damit können Schätzungsurkunden der Ortsgerichte nach der neuen Rechtslage nicht mehr als Nachweis im Sinne von § 198 des Bewertungsgesetzes (Verkehrswertnachweis) anerkannt werden.

Frage 10. Wurde bei der Erarbeitung einer Rechtsposition diesbezüglich das hessische Justizministerium beteiligt?

Bei dem Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz handelt es sich um ein reines Steuergesetz. Auch bei der Frage, welche Anforderungen an den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 des Bewertungsgesetzes gestellt werden und wer solche Verkehrswertnachweise erbringen darf, handelt es sich um eine rein steuerfachliche Frage. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 1. März 2022

**Eva Kühne-Hörmann**